

# Merkblatt für Wahlvorstände zur Landtagswahl 2017

## Zeitumstellung auf Sommerzeit

Am 26. März 2017 wird **nachts um 2.00 Uhr** die Uhr um eine Stunde vorgestellt.



Die Umstellung von der Normalzeit (Winterzeit) auf die Sommerzeit verkürzt die Nacht auf den Wahltag um eine Stunde.

Die Wahllokale für die Landtagswahl müssen am Wahltag, dem 26. März 2017, pünktlich um **8.00 Uhr** geöffnet werden (§ 28 Absatz 1 LWG).

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass die Wahllokale – aufgrund unterlassener oder vergessener Zeitumstellung – nicht verspätet zur Stimmabgabe geöffnet werden.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden deshalb gebeten, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass **alle** Mitglieder ihrer Wahlvorstände am Wahltag rechtzeitig vor dem Beginn der Stimmabgabe im Wahllokal zusammentreten.

Im Zuge der Eröffnung der Wahlhandlung nach § 36 Absatz 1 LWO sollte die korrekte Uhrzeit durch Uhrenvergleich festgestellt werden. Auf das rechtzeitige Erscheinen auch um 18.00 Uhr zur gemeinsamen Stimmenauszählung sollte dabei besonders hingewiesen werden.